

Begründung

Zu Artikel 1:

Zu Nr. 1:

Die Änderung im Haushaltsvolumen ist Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

Zu Nr. 2:

Diese Vorschrift regelt die Höhe der Kreditermächtigung.

Zu Nr. 3:

Die Möglichkeit zur Bildung von Ausgaberesten ist nach der bisherigen Regelung im Haushaltsgesetz 2013 abhängig von der „Höhe des im Folgejahr zur Verfügung stehenden Anteils an den zur Deckung der Ausgabereste veranschlagten Ausgabemitteln“ im Einzelplan 20. Nach dem Haushaltsplanentwurf 2014 werden aber keine Mittel mehr zur Deckung dieser Ausgabereste im Einzelplan 20 zur Verfügung gestellt. Das hätte zur Folge, dass in den betroffenen Bereichen keine Ausgabereste aus Minderausgaben des Haushaltsjahrs 2013 mehr gebildet werden könnten.

Die mit der Deckung dieser Ausgabereste zusammenhängenden Regelungen in § 9 entfallen daher. Damit wird trotz fehlender Deckungsmittel im Haushaltsplanentwurf 2014 sichergestellt, dass für die Minderausgaben aus dem Haushaltsvollzug 2013 bei der Personal- und Gesamtausgabenbudgetierung sowie der Haushaltsflexibilisierung weiterhin Ausgabereste gebildet werden können.

Zu den Nrn. 4 und 5:

Die Änderungen sind die Folge der Ansatzänderungen in den Einzelplänen.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält die Inkrafttretensklausel.

